

bar geltende EU-Verordnung Nummer 648/2012 vom 16. August 2012 (EMIR), die unter bestimmten Voraussetzungen Clearing-, Risikomanagement- und Meldepflichten vorsieht. Weitere EU-Regelungen, die künftig von Bedeutung sein können, sind die Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65 vom 15. Mai 2014, MiFID II) und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung Num-

mer 600/2014 vom 15. Mai 2014, MiFIR) sowie ergänzende Rechtsakte.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2023 außer Kraft.

GABl. S. 334

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Ent- wicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Vom 19. April 2016 – Az. 45-8435.00 –

I.

Nach Nummer 6.3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (GABl. S. 353) wird eingefügt:

- »6.3.3 auf der Grundlage von De-minimis im Förderungsschwerpunkt Nummer 5.1.1 (Wohnen) mit
- 6.3.3.1 bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für strukturell besonders bedeutsame Projekte wie beispielsweise die Reaktivierung länger leerstehender oder untergenutzter Bausubstanz,
- 6.3.3.2 bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Übrigen.
- 6.3.3.3 Die Förderung ist auf höchstens 200 000 Euro pro Projekt begrenzt.«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 336

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e.V. mit der Aufgabe der Anerkennung von Nachsuchegespannen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vom 9. April 2016 – Az.: 55-9210.34 –

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

aufgrund von § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum JWMG mit der Aufgabe der Anerkennung von Nachsuchegespannen beliehen. Die Beleihung ist bis zum 31. 03. 2020 befristet.

GABl. S. 336

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (VwV Breitbandmitfinanzierung)

Vom 26. April 2016 – 42-8433.12 Regelungen –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 7 Verfahren
- 8 Dokumentationspflichten
- 9 Verwendungsnachweis und Auszahlung
- 10 Rückforderung
- 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in Baden-Württemberg zur Erreichung eines nachhaltigen, zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in unterversorgten Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist.